

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Schiedsordnung

Artikel 1 Schiedsstelle und Schiedsrat

1. Bei der Handelskammer des Grossherzogtums Luxemburg wird eine Schiedsstelle (hiernach "Schiedsstelle") eingerichtet deren Aufgabe es ist, Vorsorge für die schiedsgerichtliche Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten aufgrund der folgenden Bestimmungen zu treffen.

2. Die Schiedsstelle übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht eines Schiedsrates (hiernach "Rat") aus, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht die von der Vollversammlung der Handelskammer beauftragt werden.

Dem Rat gehören von Rechts wegen an: Der Präsident der Luxemburger Landesgruppe der Internationalen Handelskammer als Präsident, das Luxemburger Mitglied des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer, der Präsident der Anwaltskammer von Luxemburg, der Präsident des « Conseil de l'Institut des Réviseurs d'Entreprises » und der Generaldirektor der Handelskammer.

3. Der Rat tritt nach Einberufung durch den Präsidenten je nach Bedarf zusammen. Der Rat kann gültige Entscheidungen treffen, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident des Rates, oder sein Vertreter, sind ermächtigt, im Namen des Rates dringende Entscheidungen zu treffen; er muss jedoch den Rat in der nächsten Sitzung hiervon unterrichten.

4. Das Sekretariat der Schiedsstelle, insbesondere die finanzielle Verwaltung, obliegt dem Sekretariat der Schiedsstelle (hiernach "Sekretariat").

5. Der Rat kann innerhalb der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel alle geeigneten Massnahmen ergreifen, die der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit förderlich sind, insbesondere durch Zusammenstellung einer Dokumentation sowie durch Veranstaltung von Seminaren.

Artikel 2 Schiedsrichter: Benennung, Ablehnung, Ersetzung, allgemeine Bestimmungen

1. Der Rat entscheidet die Streitfälle nicht selbst. Soweit die Parteien nichts anderes bestimmt haben, ernennt oder bestätigt er die Schiedsrichter gemäss den folgenden Bestimmungen.

2. Die Streitfälle können durch einen Einzelschiedsrichter oder durch drei Schiedsrichter entschieden werden. In den folgenden Artikeln sind unter "Schiedsgericht" gegebenenfalls der Einzelschiedsrichter oder die Schiedsrichter zu verstehen.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

3. Sind die Parteien übereingekommen, dass der Streitfall durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden soll, können sie ihn gemeinsam benennen; die Benennung bedarf der Bestätigung durch den Rat. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Schiedsklage der Gegenpartei zugestellt worden ist, so wird der Schiedsrichter durch den Rat ernannt.

4. Sind drei Schiedsrichter vorgesehen, benennt jede Partei der Kläger in der Klage und der Beklagte in seiner Klagebeantwortung dem Rat einen unabhängigen Schiedsrichter zur Bestätigung. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, so wird er von dem Rat ernannt. Der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz in dem Schiedsgericht führt, wird durch den Rat ernannt, es sei denn, die Parteien haben vorgesehen, dass die von ihnen benannten Schiedsrichter sich über den dritten Schiedsrichter innerhalb einer bestimmten Frist einigen sollen. In diesem Fall bestätigt der Rat den dritten Schiedsrichter. Falls die von den Parteien benannten Schiedsrichter sich nicht in der von den Parteien oder von dem Rat gesetzten Frist einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch den Rat ernannt.

5. Haben die Parteien die Zahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, ernennt der Rat einen Einzelschiedsrichter, sofern er nicht der Ansicht ist, dass die Bedeutung des Streitfalles die Ernennung von drei Schiedsrichtern rechtfertigt. In diesem Fall steht den Parteien eine Frist von zwei Wochen zur Verfügung, innerhalb derer sie die Schiedsrichter benennen können.

6. Bei der Ernennung der Schiedsrichter zieht der Rat insbesondere den Streitgegenstand, das anwendbare Recht und die Verfahrenssprache in Betracht. Die Mitglieder des Rates können nicht als Schiedsrichter in einem Streitfall bezeichnet werden, welcher nach der vorliegenden Verfahrensordnung geregelt wird. Ausgenommen sind die Fälle, wo die Parteien damit einverstanden sind oder wenn, nach Ermessen des Rats, aussergewöhnliche Umstände vorliegen, über die in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes entschieden wird.

7. Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters, sei er auf die Behauptung fehlender Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder auf andere Gründe gestützt, ist schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Darin sind die Tatsachen und Umstände darzulegen, auf die sich der Antrag stützt.

Ein Antrag auf Ablehnung ist nur zulässig, wenn die Partei ihn binnen 30 Tagen ab Mitteilung über die Ernennung oder Bestätigung des Schiedsrichters stellt, oder binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die beantragende Partei von den Tatsachen und Umständen Kenntnis erhalten hat, auf die sich der Antrag stützt, sofern dieser Zeitpunkt später als diese Mitteilung liegt.

Das Sekretariat gibt dem betreffenden Schiedsrichter, der oder den anderen Partei(en) und den anderen Schiedsrichtern Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

Im Falle seines Ablebens, nach Annahme seines Rücktritts durch den Rat, bei Stattgabe eines Ablehnungsantrags durch den Rat oder nach Annahme eines Antrags aller Parteien durch den Rat wird ein Schiedsrichter ersetzt.

Der Rat kann außerdem von sich aus einen Schiedsrichter ersetzen, wenn er feststellt, dass dieser Schiedsrichter *de iure* oder *de facto* gehindert ist, seinen Pflichten nachzukommen oder seine Pflichten nicht gemäß der Schiedsgerichtsordnung oder binnen der gesetzten Fristen erfüllt.

Wenn der Rat aufgrund einer ihm bekannt gewordenen Information erwägt, nach dem vorangehendem Absatz vorzugehen, entscheidet er, nachdem dem betreffenden

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Schiedsrichter, den Parteien und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben worden ist. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

Wenn ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, steht es im Ermessen des Rats, ob dem ursprünglichen Ernennungsverfahren zu folgen ist. Das neu besetzte Schiedsgericht bestimmt, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte vor ihm wiederholt werden sollen, nachdem es zuvor die Parteien um Stellungnahme hierzu gebeten hat.

Nachdem das Schiedsgericht das Verfahren geschlossen hat, kann der Rat, wenn er dies für angemessen hält, anstatt einen verstorbenen oder gemäß Absatz 4 oder 5 des vorliegenden Paragraphen entfernten Schiedsrichter zu ersetzen, entscheiden, dass die verbleibenden Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt der Rat die Meinungen der verbleibenden Schiedsrichter und der Parteien hierzu sowie etwaige anderen Aspekte, die er unter den gegebenen Umständen für relevant erachtet.

8. Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien des Schiedsverfahrens unabhängig sein und bleiben.

9. Jede Person, die als Schiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Der künftige Schiedsrichter muss dem Sekretariat schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, sowie sämtliche Umstände, die nicht unerhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Schiedsrichters aufwerfen könnten. Das Sekretariat leitet diese Information schriftlich an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

10. Ein Schiedsrichter muss dem Sekretariat und den Parteien unverzüglich alle derartigen in Paragraph 9 genannten und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters betreffenden Tatsachen und Umstände offenlegen, sobald diese im Laufe des Schiedsverfahrens auftreten.

11. Die Entscheidungen des Rates betreffend Ernennung, Bestätigung, Ablehnung oder Ersetzung eines Schiedsrichters sind endgültig. Die Gründe auf denen die entsprechenden Entscheidungen beruhen obliegen dem alleinigen Ermessen des Rats und werden nicht mitgeteilt.

12. Mit der Annahme der Tätigkeit als Schiedsrichter verpflichten sich diese, ihre Aufgaben gemäß der Schiedsgerichtsordnung zu erfüllen.

Artikel 3 **Schiedsklage**

1. Wünscht eine Partei das Schiedsverfahren der Handelskammer Luxemburg in Anspruch zu nehmen, so hat sie ihre Klage bei dem Sekretariat einzureichen.

Der Tag, an dem die Klage bei dem Sekretariat eingeht, gilt in jedem Fall als Beginn des Schiedsverfahrens.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

2. Die Klage soll insbesondere enthalten:

a) Name, Vorname, Stellung, Anschrift der Parteien. b) Darlegung der Ansprüche des Klägers. c) Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung sowie die der Klarstellung des Streitfalles dienlichen Unterlagen und Angaben d) Alle erforderlichen Angaben zur Zahl der Schiedsrichter und ihrer Wahl gemäss den Bestimmungen des Artikels 2.

3. Das Sekretariat übersendet dem Beklagten eine Abschrift der Klage und der beigefügten Unterlagen zur Beantwortung.

Artikel 4 **Klagebeantwortung**

1. Der Beklagte soll sich binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der in Artikel 3 Paragraph 3 genannten Schriftstücke zu den Vorschlägen betreffend Zahl und Wahl der Schiedsrichter äussern und gegebenenfalls einen Schiedsrichter benennen. Gleichzeitig soll er die Klagebeantwortung einreichen und die Unterlagen beifügen.

Der Beklagte kann ausnahmsweise bei dem Sekretariat beantragen, die Frist zur Einreichung der Klagebeantwortung und der Unterlagen zu verlängern. Auf jeden Fall muss der Antrag auf Verlängerung der Frist die Stellungnahme des Beklagten zu den Vorschlägen betreffend Zahl und Wahl der Schiedsrichter und gegebenenfalls die Benennung der Schiedsrichter enthalten. Falls der Beklagte dies unterlässt, berichtet das Sekretariat dem Rat, der das Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung fortführt.

Die Antwort ist beim Sekretariat in der gemäss Artikel 6 erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

2. Eine Abschrift der Antwort und gegebenenfalls der beigefügten Unterlagen werden dem Kläger zur Kenntnisnahme zugestellt.

Artikel 5 **Widerklage**

1. Falls der Beklagte Widerklage erheben will, soll er diese dem Sekretariat zusammen mit der in Artikel 4 vorgesehenen Klagebeantwortung einreichen.

2. Der Kläger hat die Möglichkeit binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Widerklage diese zu beantworten. Vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht kann das Sekretariat dem Kläger die Frist für die Beantwortung der Widerklage verlängern.

Artikel 6 **Schriftsätze und schriftliche Mitteilungen, Zustellungen und Mitteilungen**

Von allen Schriftsätzen und schriftlichen Mitteilungen der Parteien, ebenso von allen beigefügten Unterlagen müssen soviel Ausfertigungen eingereicht werden, dass je eine Abschrift für jede Partei, je eine für jeden Schiedsrichter und eine für das Sekretariat zur Verfügung steht. Das Sekretariat erhält Kopien aller schriftlichen Zustellungen und Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Alle Zustellungen und Mitteilungen des Sekretariats und des Schiedsgerichts sind an die letzte bekannte Adresse der Partei oder ihres Vertreters, für die sie bestimmt sind, zu richten, so wie diese von dem Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist. Zustellungen und Mitteilungen können erfolgen gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurierdienst, E-Mail oder jede andere Form der Telekommunikation, bei der ein Sendebericht erstellt wird.

Zustellungen und Mitteilungen gelten an dem Tage als erfolgt, an dem sie durch die Partei oder ihren Vertreter empfangen wurden oder, an dem bei Übersendung in Übereinstimmung mit vorliegendem Absatz von ihrem Empfang auszugehen ist.

Fristen in dieser Schiedsgerichtsordnung beginnen an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Zustellung oder Mitteilung gemäß Artikel 6 als erfolgt gilt.

Artikel 7 Fehlen einer Schiedsvereinbarung

Besteht zwischen den Parteien nach dem ersten Anschein keine Schiedsvereinbarung oder liegt eine die Handelskammer Luxemburg nicht nennende Schiedsvereinbarung vor und antwortet der Beklagte nicht innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 bestimmten Frist von 30 Tagen oder lehnt er das Schiedsverfahren der Handelskammer Luxemburg ab, so wird dem Kläger mitgeteilt, dass das Schiedsverfahren nicht stattfinden kann.

Artikel 8 Wirkungen der Schiedsvereinbarung - Sicherungsmassnahmen und vorläufige Massnahmen

1. Mit der Vereinbarung, das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchzuführen, vereinbaren die Parteien *ipso facto* ihre Unterwerfung unter die bei Beginn des Schiedsverfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung, es sei denn, sie haben die Anwendbarkeit der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung gültigen Schiedsgerichtsordnung vereinbart. Wenn die Parteien das Schiedsverfahren der Handelskammer Luxemburg vereinbaren, unterwerfen sie sich damit dieser Schiedsordnung.

2. Wenn eine Partei, gegen die Ansprüche geltend gemacht wurden, keine Antwort einreicht, oder wenn eine Partei eine oder mehrere Einwendungen in Bezug auf Bestehen, Gültigkeit oder Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung, so kann der Rat, wenn er nach dem ersten Anschein das Vorhandensein einer Vereinbarung feststellt, den Fortgang des Verfahrens anordnen, ohne damit über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Einwände zu entscheiden. In diesem Fall obliegt es dem Schiedsgericht, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden.

3. Weigert sich oder unterlässt es eine Partei, am Schiedsverfahren oder einem Teil desselben teilzunehmen, ist dieses trotz ihrer Weigerung oder Unterlassung fortzusetzen.

4. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen hat der Einwand, der Vertrag sei nichtig oder bestehe nicht, nicht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zur Folge, wenn er die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung feststellt. Er bleibt selbst bei Nichtbestehen oder Nichtigkeit des Vertrages zuständig, die Rechtsbeziehungen der Parteien zu bestimmen und über ihre Ansprüche und Anträge zu entscheiden.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

5. Die Parteien können vor der Übergabe der Akten an das Schiedsgericht und ausnahmsweise nach diesem Zeitpunkt bei jedem zuständigen Gericht einstweilige Anordnungen oder Sicherungsmassnahmen beantragen, ohne dadurch gegen die sie bindende Schiedsvereinbarung zu verstossen und unbeschadet der dem Schiedsgericht zustehenden Befugnisse.

Ein solcher Antrag sowie alle durch das Gericht angeordneten Massnahmen sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen. Das Sekretariat unterrichtet das Schiedsgericht.

Artikel 9 **Vorschuss für die Verfahrenskosten**

1. Der Rat setzt den Kostenvorschuss dergestalt fest, dass die Kosten des Schiedsverfahrens gedeckt werden.

Falls unabhängig von der Klage eine oder mehrere Widerklagen erhoben werden, kann der Rat getrennte Vorschüsse für die Klage(n) und die Widerklage(n) festsetzen.

2. Kostenvorschüsse werden im allgemeinen jeweils zur Hälfte von dem Kläger (oder den Klägern) und von dem (oder den) Beklagten geleistet. Es kann jedoch jede der Parteien den vollen Kostenvorschuss für Klage oder Widerklage leisten, falls die andere Partei ihren Anteil nicht einzahlt.

3. Das Sekretariat kann die Übergabe der Akten an das Schiedsgericht davon abhängig machen, dass die Parteien oder eine der Parteien den gesamten oder einen Teil des Kostenvorschusses eingezahlt haben.

4. Wenn das Schriftstück, in dem die Aufgaben des Schiedsgerichts bestimmt werden ("Schiedsauftrag"), dem Rat gemäss Artikel 13 vorgelegt worden ist, stellt dieser fest, ob der festgesetzte Kostenvorschuss eingezahlt ist.

Der Schiedsauftrag wird nur wirksam, und das Schiedsgericht behandelt nur solche Klagen, für die der Kostenvorschuss eingezahlt worden ist.

5. Der vom Rat gemäß vorliegendem Artikel festgesetzter Kostenvorschuss kann jederzeit während des Schiedsverfahrens abgeändert werden.

6. Zahlungen, die ein Schiedsverfahren betreffen, dürfen nur über das Sekretariat vorgenommen werden.

Artikel 10 **Übergabe der Akten an das Schiedsgericht**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 9 übergibt das Sekretariat dem Schiedsgericht die Akten des Streitfalles, sobald die Antwort des Beklagten auf die Klage eingegangen ist, jedoch spätestens nach Ablauf der Fristen, die in Artikel 4 und 5 für die Einreichung dieser Schriftstücke vorgesehen sind.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Artikel 11 Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln - Verfahrensbestimmungen

1. Die Parteien können die Rechtsregeln, die das Schiedsgericht bei der Entscheidung in der Sache über die Streitigkeit anwenden soll, frei vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet das Schiedsgericht diejenigen Rechtsregeln an, die es für geeignet erachtet.

Das Schiedsgericht entscheidet nur dann als *amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*, wenn die Parteien es dazu ermächtigt haben.

Das Schiedsgericht berücksichtigt die Bestimmungen des zwischen den Parteien etwaig bestehenden Vertrages und etwaiger einschlägiger Handelsbräuche.

2. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die Bestimmungen dieser Schiedsordnung anzuwenden und, soweit diese keine Vorschriften enthält, die Bestimmungen, die von den Parteien oder, falls sie es unterlassen, die von dem Schiedsgericht getroffen werden, gleichgültig, ob damit auf eine auf das Schiedsverfahren anzuwendende nationale Prozessordnung Bezug genommen wird oder nicht..

Artikel 12 Ort des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren findet am Sitz der Handelskammer Luxemburg statt.

Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort abhalten, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort beraten.

Artikel 13 Schiedsauftrag

1. Vor Beginn des eigentlichen Schiedsverfahrens entwirft das Schiedsgericht aufgrund der Akten oder in Gegenwart der Parteien unter Berücksichtigung ihres bisherigen Vorbringens ein Schriftstück, in dem seine Aufgabe bestimmt wird. Es soll folgende Angaben enthalten:

a) Name, Vorname und Stellung der Parteien; b) Anschrift der Parteien, an die alle Zustellungen oder Mitteilungen im Verlaufe des Schiedsverfahrens wirksam gerichtet werden können; c) Zusammenfassende Darlegung des Vorbringens der Parteien; d) Bezeichnung der zu entscheidenden Streitfälle; e) Vollständige Namen, Anschriften und sonstige Kontaktdaten des Schiedsrichters; f) Ort des Schiedsverfahrens; g) Einzelheiten hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen und, gegebenenfalls, die Ermächtigung des Schiedsgerichts nach billigem Ermessen (*amiable compositeur*) zu entscheiden; h) Alle sonstigen Angaben, die notwendig sind, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu sichern, oder die der Rat oder das Schiedsgericht für zweckmässig erachtet.

2. Der in Paragraph 1 genannte Schiedsauftrag muss von den Parteien und dem Schiedsgericht unterzeichnet werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Akten übersendet das Schiedsgericht den von ihm und den Parteien unterzeichneten Schiedsauftrag an den Rat. Der Rat kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

3. Weigert sich eine der Parteien, bei der Formulierung des Schiedsauftrags mitzuwirken oder ihn zu unterschreiben, so wird dieser dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Sobald der Schiedsauftrag gemäß Artikel 13 Paragraph 2 unterschrieben oder vom Rat genehmigt worden ist, wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

Nachdem der Schiedsauftrag von den Parteien unterschrieben oder durch den Rat genehmigt worden ist, kann eine Partei neue Ansprüche nur geltend machen, soweit diese sich in den Grenzen des Schiedsauftrags halten oder das Schiedsgericht diese zugelassen hat. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Art der neuen Ansprüche, den Stand des Schiedsverfahrens und andere maßgebliche Umstände.

Artikel 14 Verfahrensmanagementkonferenz und Verfahrenskalender

1. Anlässlich der Formulierung des Schiedsauftrags oder so früh als möglich danach beruft das Schiedsgericht eine Verfahrensmanagementkonferenz ein, um die Parteien zu möglichen Verfahrensmaßnahmen anzuhören.

2. Während oder nach dieser Konferenz erstellt das Schiedsgericht den Verfahrenskalender, dem es in der Führung des Schiedsverfahrens zu folgen gedenkt. Der Verfahrenskalender und diesbezügliche Änderungen werden dem Rat und den Parteien übermittelt.

3. Um die stetige Effizienz der Verfahrensführung zu gewährleisten, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien im Wege einer weiteren Verfahrensmanagementkonferenz oder in sonstiger Weise weitere Verfahrensmaßnahmen ergreifen oder den Verfahrenskalender abändern.

4. Verfahrensmanagementkonferenzen können als Treffen in Person, per Videokonferenz, Telefon oder unter Nutzung ähnlicher Kommunikationsmittel geführt werden. Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, entscheidet das Schiedsgericht, in welcher Form die Konferenz durchgeführt wird.

Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, vor einer Verfahrensmanagementkonferenz Vorschläge zum Verfahrensmanagement einzureichen, und es kann bei jeder Verfahrensmanagementkonferenz die persönliche Teilnahme der Parteien oder ihrer internen Vertreter verlangen.

Artikel 15 Verfahren vor dem Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht stellt den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln fest. Nach der Prüfung der Schriftsätze der Parteien und der Dokumente, auf die diese Bezug genommen haben, führt das Schiedsgericht mit den Parteien eine mündliche Verhandlung durch, falls eine von ihnen dies beantragt; ist dies nicht der Fall, kann er von sich aus eine mündliche Verhandlung anordnen. Das Schiedsgericht kann ausserdem jede andere Person in Gegenwart der Parteien oder in deren Abwesenheit anhören, falls sie ordnungsgemäss geladen sind.

2. Es kann einen oder mehrere Sachverständige ernennen, ihre Aufgaben bestimmen, ihre schriftlichen Gutachten entgegennehmen und/oder sie anhören.

3. Das Schiedsgericht kann aufgrund der Aktenlage entscheiden, wenn die Parteien dies beantragen oder dem zustimmen.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Artikel 16 **Mündliche Verhandlungen**

1. Auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen fordert das Schiedsgericht die Parteien rechtzeitig auf, an dem von ihm festgesetzten Tag und Ort zu erscheinen; er unterrichtet hierüber das Sekretariat.
2. Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemässer Ladung aus, so ist das Schiedsgericht befugt, das Verfahren gleichwohl durchzuführen, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Partei die Ladung erhalten hat und eine ausreichende Entschuldigung für ihr Ausbleiben nicht vorliegt; die Verhandlung gilt als streitige Verhandlung.
3. Das Schiedsgericht bestimmt die Verfahrenssprache(n) unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Sprache des Vertrages.
4. Das Schiedsgericht bestimmt den Ablauf der mündlichen Verhandlung, in der alle Parteien anwesend sein dürfen. Ohne Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien sind an dem Verfahren nicht Beteiligte nicht zuzulassen.
5. Die Parteien erscheinen entweder persönlich oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Sie können auch von Beratern begleitet sein.

Artikel 17 **Schließung des Verfahrens, Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs von Schiedssprüchen**

Sobald als möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten bewilligten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist,

- a) erklärt das Schiedsgericht das Verfahren hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten für geschlossen; und
- b) informiert das Schiedsgericht das Sekretariat und die Parteien über den Zeitpunkt, zu dem es beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs dem Rat zur Genehmigung gemäß Artikel 22 vorzulegen.

Nachdem das Verfahren geschlossen ist, können hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten keine weiteren Schriftsätze eingereicht, Erklärungen abgegeben oder Beweise erbracht werden, es sei denn, das Schiedsgericht genehmigt oder ordnet dies an.

Artikel 18 **Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien**

Einigen sich die Parteien in der Sache einvernehmlich, nachdem dem Schiedsgericht gemäß Artikel 10 die Schiedsverfahrensakten übergeben worden sind, so ergeht ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien, wenn die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht dem zustimmt.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Artikel 19 **Frist, innerhalb welcher der Schiedsspruch ergehen soll**

1. Das Schiedsgericht muss seinen Endschiedsspruch binnen sechs Monaten erlassen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der letzten Unterschrift des Schiedsgerichts oder der Parteien unter den Schiedsauftrag oder, im Falle der Anwendung des Artikel 13 Paragraph 3, mit der Zustellung der Genehmigung des Schiedsauftrags durch das Sekretariat an das Schiedsgericht zu laufen.

Der Rat kann auf Grundlage des gemäß Artikel 14 Paragraph 2. erstellten Verfahrenskalenders eine andere Frist bestimmen.

2. Der Rat kann die Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.

Artikel 20 **Entscheidung durch drei Schiedsrichter**

Sind drei Schiedsrichter ernannt worden, so wird der Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit gefällt. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende allein.

Der Schiedsspruch ist zu begründen.

Artikel 21 **Entscheidung über die Kosten des Verfahrens**

1. In dem endgültigen Schiedsspruch werden ausser der Entscheidung zur Sache die Kosten des Schiedsverfahrens festgesetzt und bestimmt, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie verteilt werden sollen.

2. Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen das Honorar und die Auslagen des Schiedsgerichts, die Verwaltungskosten der Schiedsstelle, die Gebühren und Auslagen der Sachverständigen im Fall der Einholung eines Gutachtens und die üblichen Aufwendungen der Parteien für ihre Verteidigung.

3. Die Aufstellung der Verfahrenskosten ist der Einwilligung des Rates unterworfen. Dieser achtet darauf, dass die Kosten in einem vernünftigen Rahmen bleiben, dem Gegenstand des Streitfalls und dem Schwierigkeitsgrad der aufgeworfenen Probleme angemessen sind. Zu diesem Zweck kann der Rat eine Kostentabelle aufstellen.

Artikel 22 **Vorherige Prüfung des Schiedsspruches durch den Rat**

Vor der Unterzeichnung eines Teilschiedsspruches oder eines endgültigen Schiedsspruches muss das Schiedsgericht seinen Entwurf dem Rat vorlegen.

Dieser kann Änderungen in der Form vorschreiben. Unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts kann der Rat ihn auf Punkte hinweisen, die den sachlichen Inhalt des Schiedsspruches betreffen.

Kein Schiedsspruch kann ergehen, ohne dass er von dem Rat in der Form genehmigt worden ist.

SCHIEDSSTELLE

HANDELSKAMMER DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG

Artikel 23 **Erlass des Schiedsspruches**

Der Schiedsspruch gilt als am Orte des Schiedsverfahrens und im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch das Schiedsgericht erlassen.

Artikel 24 **Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien**

1. Nach Erlass des Schiedsspruches stellt das Sekretariat den Parteien eine vom Schiedsgericht unterzeichnete Ausfertigung zu, jedoch erst nachdem sämtliche Kosten des Schiedsverfahrens durch die Parteien oder eine von ihnen beglichen worden sind.
2. Das Sekretariat des Rates erteilt den Parteien auf Antrag, jedoch nur ihnen, jederzeit von ihm beglaubigte Abschriften.
3. Mit der Zustellung gemäss Paragraph 1 verzichten die Parteien auf eine weitere Zustellung oder eine Niederlegung durch das Schiedsgericht.

Artikel 25 **Endgültigkeit und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches**

1. Der Schiedsspruch ist endgültig.
2. Jede Partei, die die Schiedsgerichtsbarkeit der Schiedsstelle in Anspruch nimmt, verpflichtet sich damit, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen und von allen Rechtsmitteln, auf die sie verzichten kann, Abstand zu nehmen.

Artikel 26 **Hinterlegung des Schiedsspruches**

Jeder gemäss dieser Schiedsordnung erlassene Schiedsspruch wird in Urschrift im Sekretariat hinterlegt.

Das Schiedsgericht und das Sekretariat unterstützen die Parteien bei der Erfüllung aller weiteren erforderlichen Formalitäten.

Artikel 27 **Haftungsbeschränkung**

Das Schiedsgericht, vom Schiedsgericht beauftragte Personen, die Schiedsstelle und ihre Mitglieder, die Handelskammer Luxemburg und ihre Beschäftigten, haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig sein sollte.

Artikel 28 **Allgemeine Bestimmung**

In allen nicht ausdrücklich in dieser Schiedsordnung vorgesehenen Fällen verfahren Rat und Schiedsgericht nach Sinn und Zweck dieser Schiedsordnung; sie tragen dabei der Praxis der Internationalen Handelskammer Rechnung. Sie wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches gesichert ist.